

*Der Kuraldekan in Feldkirch hat nach dem Tod des Hofkaplans von Schaan, Erasmus Speckle, dessen Verlassenschaft im Benefizhaus unbefugt unter seine Amtsverwaltung genommen. Kop. Hohenliechtenstein, 1721 Oktober 4, AT-HAL, H 2639, unfol.*

[1] Copia schreibens ahn den herrn kural decanum zu Veltkirchen<sup>1</sup> von allhiesigen hochfürstlichen Oberamt<sup>2</sup> de dato 4. Octobris 1721.

P.P.<sup>3</sup>

Uns ist zu unseren nit geringen befrembden in mehrern zu vernemmen kommen, welcher gestalten euer hochwürden über jüngsthin erfolgten tödtlichen hintritt des gewesten hochfürstlichen hoffcaplons zu Schann<sup>4</sup>, herr Erasmus Späckhle<sup>5</sup>, nunmehr seelig, in dasigen caploney-haus der von einem allhiesigen hochfürstlichen Oberamt vorhero allem befugter dingen nach vorgenoemener obsignation ohngeachtet nit allein eine neue gantz ohnbefügt und wider rechtliche obsignation under, wie davor gehalten wird, selbst eigenen signet vorgenommen, sonderen auch zumahlen solche obenher und ein paar finger höher und also über disseitige landesfürstliche hierauff angemacht und gesetzt haben sollen. Gleichwie aber es notarium und daher auch euer hochwürden nit ohnbekandt sein khan, dass dieses beneficium eine ohndisputirliche hoffcaploney und deren conferirung einig und allein einem jehweiligen landesherrn dieses fürstenthumb zugehörig, auch dergleichen actus [...] nationis reservationis uti ex conficiendi inventarium und was da von dependiren mag, zu exerciren allein einer landtsfürstlichen obrigkeith ohnvermeinlich zukombt, und man dessen auch noch jederzeith in quieta possessione vel quasi bis auff diese stundt gewesen, also haben auch gegen den von euer hochwürden hierunder gethanen, so widerrechtlich als höchst præjudicirlichen eingriff und beeinträchtigung diesseitiger hochfürstlichen [2] iurium nit allein, wie hiermit beschiehet, solennissime und in bester form rechtens protestiren, sondern auch zumahlen quæsi competentia ac reservanda dargegen reserviren, und beynebends anhoffen wollen, dieselbe nit gedenckhen werden fehrner in sachen, was weiters aigenmächtiges und præjudicirliches vorzunemmen, oder zu verfügen, mithin andurch zu mehrer weithleuffigkeith geflissen anlass zu geben, sondern gleichwohlen nächst uns in ruel abwertten, wie dieses factum von unseren allerseiths gnädigsten fürsten und herren angesehen, und was soforth unsers weitheren verhaltens halber vor gnädigster befehl uns zukommen möchte. Die wir ausser dessen zu allen angenehmen dienstgefälligkeiten stetshin geflissen sein werden. Sub dato Hohenliechtenstein, den 4. Octobris 1721.

---

<sup>1</sup> Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

<sup>2</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>3</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

<sup>4</sup> Schaan, Gem. (FL).

<sup>5</sup> Erasmus Speckle, erw. zw. 1711 und 1725 als Hofkaplan in Schaan Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 314–315.